

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Dsk 2015/12/17 DSB- D122.259/0008-DSB/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2015

## Norm

DSG 2000 §1 Abs3 Z1

DSG 2000 §4 Z4

DSG 2000 §4 Z6

DSG 2000 §4 Z7

DSG 2000 §16 Abs1

DSG 2000 §17 Abs1

DSG 2000 §26 Abs1

DSG 2000 §26 Abs2

DSG 2000 §26 Abs4

DSG 2000 §26 Abs7

DSG 2000 §31 Abs1

DSG 2000 §31 Abs7

DSG 2000 §31 Abs8

ProtG §1 Z1

ProtG §3

ProtG §4

ProtG §7 Abs1

TKG 2003 §93 Abs3

## Rechtssatz

In Verbindung mit dem Recht auf Erhalt einer Auskunft über eigene Daten besteht kein Recht, durch eine solche Auskunft Informationen zu oder Beweismittel für bestimmte Tatsachen zu erhalten oder einen Auftraggeber zum Eingestehen solcher Tatsachen zu zwingen. Die Grundlage jeder datenschutzrechtlichen Auskunftserteilung ist der Istzustand an gespeicherten Personendaten und verfügbaren Informationen über deren Verwendung, nicht ein wie immer gearteter Sollzustand. Selbst wenn in einem hypothetischen Fall Daten etwa nachweislich entgegen § 26 Abs. 7 DSG 2000 gelöscht worden sein sollten, besteht dennoch im Beschwerdeverfahren wegen Verletzung des Auskunftsrechts kein Recht auf technische Rekonstruktion dieser Daten oder auf eine sonstige Beweisaufnahme zur nachträglichen Feststellung ihres Inhalts.

## Entscheidung über DSB-Dokument (BVwG)

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren betreffend die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 9. November 2017, GZ: W214 2122450-1/26E, eingestellt.

## Schlagworte

Auskunft, Inhaltsmängel, Umfang des Auskunftsrechts, gesetzlich anerkannte Kirche, Seelsorgerin, überwiegende berechnete Interessen eines Dritten, SMS-Daten, Nachrichteninhalte elektronischer Kommunikation, Gesprächsinhalte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:DSB:2015:DSB.D122.259.0008.DSB.2015

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

**Quelle:** Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)